

# Verband der Klein- und Obstbrenner

---

## Südwürttemberg/Hohenzollern e.V.



Fahnhalden im Februar 2019

### Rundschreiben 2019

#### **Prämierung von Obst- und Getreidebränden, Spirituosen und Likören 2019**

In Zusammenarbeit mit dem Nordwürttembergischen Verband findet im 2 jährigen Rhythmus im Mai 2019 wieder eine Prämierung für Obst- und Getreidebrände sowie Liköre statt.

#### **Die Sammelstellen für die Proben erfahren sie bei Ihrem Bezirksvorsitzenden.**

Abgabetermin der Proben ist vom **11.- 23. März 2019**.

Der Preis von **30,00 €** je Probe muss bei der Abgabe entrichtet werden. Bei Abgabe von 10 und mehr Proben ist jede 10. Probe kostenfrei.

#### **Sonderwertung: Die „10 Besten“**

Einen Preis erhält wer bei mindestens drei Produkten in der Kategorie Brände oder Liköre, Spirituosen und Geiste einen Schnitt von 18 Punkten hat, dies entspricht einer Goldmedaille.

Es gibt weitere Zusatzbewertungen wie „**Bester Apfelbrand**“, „**Bester Birnenbrand**“ und „**Bester Holzfass gelagerter Brand**“.

Die Urkundenverleihung ist wieder vor den Sommerferien. Der Termin wird den erfolgreichen Teilnehmern schriftlich mitgeteilt. Weitere Informationen erhalten sie auf unserer Internetseite. Hier finden sie auch ein Formular für die Anmeldung der Proben.

Bitte überprüfen/aktualisieren Sie auch Ihre Angaben auf dem Etikett nach der Kennzeichnungs-Verordnung. Ein Merkblatt/Anleitung zur Erstellung und Aktualisierung von Spirituosen Etiketten finden Sie auf unserer Internetseite [www.kleinbrennerverband.de](http://www.kleinbrennerverband.de).

Wir freuen uns auf eine rege Teilnahme. Bitte merken sie sich die Abgabetermine vor!

#### **Verpackungsgesetz ab 2019**

Seit dem 1. Januar 2019 ist das neue Verpackungsgesetz in Kraft, es löst damit die bisherige Verpackungsverordnung ab. Jeder der ab 2019 Flaschen, Kartonagen usw. in Verkehr bringt, muss sich in dem Verpackungsregister registrieren lassen. Ausnahme Pfandflaschen!

Weitere Details dazu, sowie eine Anleitung zur Registrierung finden sie auf unserer Internetseite.

## Zurückweisung von Abfindungsanmeldungen

Abfindungsanmeldungen sind grundsätzlich korrekt auszufüllen. Insbesondere in den folgenden Fällen weist das Hauptzollamt Stuttgart für beantragte Brennverfahren, die ab dem 1. Januar 2019 stattfinden sollen, künftig die Abfindungsanmeldungen zurück:

- In Abfindungsanmeldungen 1219 und 1220 dürfen die beiden Felder "Rohstoffe zugekauft" und "selbstgewonnen ja" nicht mehr gleichzeitig angekreuzt sein, da sich die Aussagen dieser Felder gegenseitig ausschließen.
- Seit dem 1. Januar 2018 werden Stoffbesitzer unter anderem anhand ihrer Stoffbesitzer-Nummer identifiziert. Diese wird beziehungsweise wurde den Stoffbesitzern mit der ersten Brenngenehmigung für Brennverfahren ab dem 1. Januar 2018 bekannt gegeben. Auf allen folgenden Abfindungsanmeldungen muss die Stoffbesitzer-Nummer zwingend angegeben werden. Abfindungsanmeldungen für Stoffbesitzer (Formular 1221) werden ab dem 1. Januar 2019 zurückgewiesen, wenn der Stoffbesitzer die ihm bereits bekanntgegebene Stoffbesitzer-Nummer nicht vermerkt hat.

## Abfindungsbrennen

Aufgrund technischer Störungen beim externen Druckdienstleister, der für den Druck der Brenngenehmigungen bzw. der Zurückweisungsbescheide zuständig ist, sowie organisatorischer Probleme u. A. auch wegen der extrem vielen Anmeldungen kam es seit November zu verspäteten Zustellungen der Brenngenehmigungen bzw. der Zurückweisungsbescheide. Sollte der Bescheid zu einer eingereichten Abfindungsanmeldung nicht rechtzeitig eingehen, wenden Sie sich bitte an den zuständigen Steueraufsichtsbeamten.

In diesem Zusammenhang möchte ich nochmals auf die Nutzung der Vorabmitteilung per E-Mail für die Abfindungsanmeldungen hinweisen. Lassen Sie sich mit der Angabe ihrer Brennereinummer im Betreff, unter der Emailadresse **Teilnahme.HZA-Stuttgart@zoll.bund.de** registrieren. Nach der Registrierung müssen sie nur noch auf jeder Abfindungsanmeldung das Kreuz machen, dass sie die Entscheidung an die Emailadresse übersandt haben wollen.

Mit der Teilnahme am Verfahren der Vorabmitteilung per E-Mail ist sichergestellt, dass die Informationen zu eingereichten Abfindungsanmeldungen rechtzeitig bei ihnen eingehen. Wird per E-Mail mitgeteilt, dass zur eingereichten Abfindungsanmeldung eine Brenngenehmigung erteilt wurde, kann das Brennverfahren wie angemeldet durchgeführt werden, auch wenn die schriftliche Brenngenehmigung noch nicht vorliegt. Die Vorabmitteilung gilt als vorläufige Brenngenehmigung. Es ist ausreichend, wenn sie die Registriernummer auf den Durchschlag der betreffenden Abfindungsanmeldung schreiben.

Bei einem Gespräch mit der GZD (Generalzolldirektion) kam der Vorschlag, die 5 Tage Regelung für die Teilnehmer am Emailverfahren auf 4 Arbeitstage zu kürzen und im Gegenzug für alle Anderen auf 7 Tage zu erhöhen. Bitte beachten sie, dass dies nur ein Gedankenspiel ist und weiterhin die Anmeldefrist von 5 Tagen gilt.

Eine Online-Anmeldung, wie wir sie seit Jahren fordern, soll im Rahmen der Digitalisierungsoffensive des Bundes umgesetzt werden.

Hintergrund ist das sogenannte Onlinezugangsgesetz (OZG). Dieses verpflichtet Bund und Länder, bis spätestens 2022 *"ihre Verwaltungsleistungen auch elektronisch über Verwaltungsportale anzubieten"*.

## Rohstoffliste

Die Rohstoffliste wurde in diesem Jahr schon mehrfach geändert oder ergänzt. Diese ist unter [www.zoll.de](http://www.zoll.de) abrufbar.

Die wichtigste Änderung betrifft die Aufnahme einer Mischung aus Weintrester und Weinhefe im Verhältnis 80:20. Diese hat eine Ausbeute von 2,8 I.A.

Angemeldet muss es als „Gemisch Trester und Traubenweinhefe 80/20“. Es darf dann höchstens 20 % Traubenweinhefe dabei sein. Die Trester und die Weinhefe werden getrennt vor dem Brennen hingestellt und erst in der Brennblase gemischt. Bei der Anmeldung wird alles in eine Zeile geschrieben und unter Liter Spalte 5 wird dann die Summe aus Trester und Hefe geschrieben. Während des Brennens kann dann in der Brennblase gemischt werden.

Die Verbände werden sich bei der nächsten Gesetzesänderung dafür einsetzen, dass in Zukunft die alte Regelung einer getrennten Anmeldung aller Mischungen unter Anrechnung der Ausbeuten für die einzelnen Stoffe wieder eingeführt wird.

### **Vereinfachtes Lohnbrennen**

Seit 1.1.2019 gibt es ein neues Antragsformular für das Vereinfachte Lohnbrennen.

Neu ist, dass ein Antrag auf den Abschnitt möglich ist. Hier wird dann der Antrag für das Abbrennen des Restkontingents im Abschnitt gestellt. Der Kontingentsgeber muss 90 Liter Alkohol selbst gebrannt haben und der Kontingentsnehmer für jedes abgelaufene Jahr und für das laufende Jahr 270 I.A. mit eigenen Obststoffen gebrannt haben. Dann kann dieser Antrag gestellt werden. Das verbleibende Restkontingent des Kontingentsgebers von maximal 810 Liter Alkohol können dann auf die restlichen zwei Jahre verteilt werden. Wenn im ersten Jahr schon ein Vereinfachtes Lohnbrennen durchgeführt wurde, sind es noch höchstens 540 Liter Alkohol.

Der Kontingentsnehmer darf weiterhin höchstens 540 Liter Alkohol pro Kalenderjahr heimholen.

Der Kontingentsgeber kann sich entscheiden, ob er sein gesamtes Kontingent im Abschnitt abgibt oder sich für die Abgabe im Jahr entscheidet und somit dann den Kontingentsnehmer im Abschnitt wechseln kann. Der Vorteil ist, dass ab dem Jahr 2021 ein Antrag für das gesamte Kontingent möglich ist. Diese Erleichterung haben wir schon vor der Einführung der neuen Vorschriften gefordert.

Neu ist auch, dass der Kontingentsnehmer 10% nicht selbstgewonnene Rohstoffe brennen darf, z.B. im Kalenderjahr 270 LA oder im Abschnitt 810 LA mit selbstgewonnenen Obststoffen und jeweils 10 % mit nichtselbstgewonnenen Rohstoffen.

### **Belegheft**

Alle steuerrechtlich relevanten Dokumente (Betriebserklärung, Erlaubnis zum Betrieb einer Abfindungs- Brennerei, Nachweis der Räume, sonstiger Schriftverkehr mit dem HZA) sind darin aufzubewahren. 2018 haben sie im Juni und im November je ein derartiges Schreiben erhalten:

#### **1. Abschaffung des Branntweinmonopols mit Ablauf des 31.12.2017**

#### **2. Erlaubnis zum Betrieb einer Abfindungsbrennerei**

Bitte beachten sie Punkt 5 des ersten Schreibens:

#### **Herstellung von Alkohol zu Trinkzwecken außerhalb des Steuerlagers**

Das mit ist gemeint: Abfindungsbrenner, die Ihren Alkohol auf Trinkstärke herabsetzen oder herabsetzen lassen, müssen sie dies dem HZA erst- bzw. einmalig anzeigen.

### **Pauschalierung der Umsatzsteuer**

Betriebe bei denen die Umsatzsteuer der Brennerei vom Finanzamt pauschal berechnet wird, empfiehlt es sich den Bescheid zu prüfen. Bei der Pauschalierung hat das Finanzamt die Möglichkeit einen Zuschlag für Direktvermarktung zu machen.

Der entsprechende Passus in den Richtsätzen lautet wie folgt:

*Soweit dem Finanzamt bekannt ist, dass wesentliche Mengen Brände an Endabnehmer verkauft werden, kann das Entgelt angemessen (bis zu 50 v.H.), in Einzelfällen nach sachverständigem Ermessen auch darüber, erhöht werden.*

Die Finanzämter erhalten regelmäßig Kontrollmitteilungen vom HZA Stuttgart. Darin steht u. A. welche Rohstoffe und wie viel I.A. sie im Kalenderjahr gebrannt haben. Falls sie keine oder eine untergeordnete Direktvermarktung haben und Ihren Alkohol an den Handel verkaufen, ist es ratsam den Bescheid zu prüfen. Mir sind Fälle bekannt, wo ein Finanzamt im südlichen Verbandsgebiet/Tourismusregion auf sämtlichen Bescheiden diesen Zuschlag berechnet hat. Falls sie annehmen müssen, dass dies bei Ihnen zutrifft, sprechen sie mit dem/der zuständigen Sachbearbeiter/in. In der Regel reicht es aus, wenn Sie Ihre Verkaufsbelege vorlegen. Die Beweislast liegt beim Brenner.

### **Unfallgefahr in Brennereien**

Bei einem Tag der offenen Tür hat es in einer Brennerei eine Explosion mit mehreren Schwerverletzten gegeben. Es wurde ein Feinbrand durchgeführt. Bitte achten Sie bei Feinbränden besonders auf die Gefahren einer Explosion. Der Alkohol darf nicht hochprozentig eingefüllt werden und es darf auch der Alkohol nicht in die heiße Brennblase eingefüllt werden. Wenn dann noch ein offenes Feuer vorhanden ist, besteht eine große Gefahr für die anwesenden Personen.

### **Rundschreiben**

Einige Texte des Verbandsrundschreibens haben mehrjährigen Bestand, wer die jährlichen Rundschreiben in einem Ordner abheftet, bekommt zusammen mit den Hinweisen auf den Rückseiten der Abfindungsanmeldungen 1219, 1220 und 1221 sowie dem Merkblatt 1222 und der Rohstoffliste unter [www.zoll.de](http://www.zoll.de) ein gutes Nachschlagwerk zum Abfindungsbrennen. Bei etwaigen Änderungen finden sie auf der Internetseite vom Zoll immer die neuesten Abfindungsanmeldungen, die Rohstoffliste und das Merkblatt.

### **Mitgliedsbeitrag / Kontoänderungen**

Die Mitgliedsbeiträge für das Brennjahr 2019 im März abgebucht. Gläubiger-Identifikationsnummer DE62ZZZ00000752834 Um teure Rücklastschriften zu vermeiden, teilen sie uns Änderungen Ihrer Bankverbindung rechtzeitig mit.

**Überweiser:** Bitte überweisen sie anstatt den 17 Euro Mitgliedsbeitrag, 22 Euro für den höheren Verwaltungsaufwand auf das Konto vom - Verband der Klein- und Obstbrenner Südwürttemberg / Hohenzollern e.V. - innerhalb 2 Wochen nach Erhalt dieses Rundschreibens. Auf unserer Internetseite finden Sie eine Vorlage mit Abbuchungsermächtigung.

### **Datenschutzhinweis**

Der Schutz Ihrer personenbezogenen Daten nehmen wir sehr ernst. Ihre personenbezogenen Daten werden von uns vertraulich und entsprechend den gesetzlichen Datenvorvorschriften behandelt. Wir vermitteln personenbezogene Daten nur, wenn dies im Rahmen der Mitgliedschaft notwendig ist. Dies ist beim Zahlungsverkehr an die Bank notwendig. Eine Weitergabe Ihrer Daten an Dritte zu Zwecken der Werbung erfolgt nicht.

### ***Ein gutes Brennjahr wünscht Ihnen Claudia Metzler***

Vorsitzende: Claudia Metzler Fahnhalden 1 88285 Bodnegg Tel.: 07520 / 9 11 00, Fax: 9 11 01  
[info@kleinbrennerverband.de](mailto:info@kleinbrennerverband.de) [www.kleinbrennerverband.de](http://www.kleinbrennerverband.de)

1. Stv. Vorsitzender: Hermann Stoppel- Heumesser Döllen 5 88079 Kressbronn Tel.: 07543/8549

2. Stv. Vorsitzender: Joachim Dürr Ingwerstr. 14 88326 Aulendorf Tel.: 07525/342036

Kassier: Karl Vogel Hauptstr. 205 88074 Meckenbeuren Tel.: 07542/4104

Bankverbindung: Volksbank Tettang IBAN: DE91 6519 1500 0041 5000 08 BIC:GENODES1TET